



Deutscher
Juristinnenbund
Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen e.V.

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
D-10115 Berlin
fon: ++49 - (0)30 - 443270-0
fax: ++49 - (0)30 - 443270-22
geschaeftsstelle@djbb.de
<http://www-djbb.de>

Stellungnahme

zum Gesetzesänderungsentwurf zu Verbesserungen der Verfahren und der Durchsetzung familiengerichtlicher Anordnungen im Anwendungsbereich des SorgeÜbkAG und AVAG

Die Familienrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes begrüßt das Vorhaben, gerichtliche Verfahren über die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Vertragsstaat zu beschleunigen und den Umgang des Kindes mit dem nicht (allein-)sorgeberechtigten Elternteil zu verbessern. Im Interesse der betroffenen Kinder sollten grundsätzlich widerrechtliche Kindesentführungen oder Zurückhaltungen schnellstmöglich rückgängig gemacht werden und Umgangsvereitelungen vermieden werden.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es zwar erforderlich, die bestehenden Bestimmungen zum Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auf dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen zu ergänzen. Ausschließlich rechtliche Regelungen sind aus Sicht des Deutschen Juristinnenbundes jedoch nicht ausreichend, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Es darf der „Täterkreis“ und die damit verknüpfte Interessenlage der Kinder bei der Ausgestaltung der Verfahren nicht außer Betracht bleiben. Häufig sind es Mütter, die bisher das Kind betreut haben und nach gescheiterten Beziehungen mit ihrem Kind in ihren Heimatstaat oder zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehren, um dort persönliche und/oder wirtschaftliche Unterstützung zu finden. Insoweit weicht die tatsächliche Entwicklung von den Erwartungen der Initiatoren des Haager Übereinkommens entscheidend ab: die Rückführung allein des Kindes bedeutet überwiegend eine Trennung von seiner Hauptbezugsperson.

I. Unter diesen Umständen sehen wir, insbesondere aus Sicht des Kindeswohls, weiteren begleitenden Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. Das außergerichtliche Beratungsangebot bei den Jugendämtern und sonstigen Institutionen (Kinderschutzbund, Arbeiterwohlfahrt pp.) müsste umfänglich erweitert werden, um begleitende Beratung bereits im Laufe des Verfahrens innerhalb der 6-Wochenfrist des Artikel 11 HKÜ für beide Elternteile zu ermöglichen und die Notwendigkeit späterer Vollstreckungsmaßnahmen zu minimieren. Derzeit bestehen oft lange Wartezeiten bei den infrage kommenden Institutionen, sodass es schwierig ist, Eltern und Kinder kurzfristig Unterstützung zu ermöglichen. Auch mangelt es bei den Institutionen an notwendigen Dolmetschern. Es sollte auch verstärkt geprüft werden, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind notwendig ist.

2. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, Jugendämtern und freien Trägern im grenzüberschreitenden Bereich verbessert und eine unkomplizierte Kommunikationsmöglichkeit zwischen den beteiligten Gerichten geschaffen werden.

3. Es mangelt in Deutschland generell an einer flächendeckenden, leicht zugänglichen und bedarfsorientierten Beratung und Betreuung für Trennungs- und Scheidungsfamilien mit Kindern. Die im SGB VIII vorgesehenen Ansprüche der Beteiligten auf faktische Unterstützung können häufig nicht eingelöst werden. Dieses Defizit in Bezug auf eine Infrastruktur, die dem massenhaften Scheitern von Ehen und Beziehungen mit Kindern Rechnung trägt, macht sich natürlich um so mehr bemerkbar, wenn schnelle und unbürokratische Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, etwa bei der Ausgestaltung und Begleitung des Umgangs zwischen Kind und dem im Ausland zurückgelassenen Elternteil. Die tatsächlichen Möglichkeiten für einen begleiteten Umgang müssten in personeller und sachlicher Hinsicht ausgebaut werden. Die vorhandenen Kapazitäten reichen ohnehin nicht aus, schon gar nicht genügen sie dem Erfordernis, kurzfristig Umgangsbegleitung zu gewährleisten.

Nach Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes kann der Umgang zwischen Elternteil und Kind in Konfliktfällen, wie sie bei einer Entführung und der damit einhergehenden Vertrauenskrise zwischen den Eltern zunächst einmal anzunehmen sind, jedenfalls ohne zusätzlichen Aufwand im Jugendhilfebereich nicht realisiert werden. Allein mit der Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren und einer amtswegigen Beachtung des Anspruchs auf Umgang durch die Gerichte wird Deutschland die nach dem Abkommen zu sichernden Rechte von Eltern und Kindern nicht gewähren können.

4. Die Bedingungen, die der Elternteil und damit auch das Kind nach Rückkehr im früheren Aufenthaltsstaat vorfinden werden, sind vor der Durchführung von Zwangsmaßnahmen klärungsbedürftig. Kann deren Unterhalt und Unterkunft als gesichert angesehen oder im voraus geregelt werden? Sind etwaige strafrechtliche Sanktionen zu verhindern? Zumindest erforderlich ist die Zusicherung freien Geleits zu Gerichtsterminen.

Ähnlich wie im Rahmen des Kompromisses zur Erweiterung der VO (EG) Nr. 1347/2000 vom 29.5.2000 (Brüssel II), d.h. keine Verweigerung der Rückgabe des Kindes nach Artikel 13 HKÜ, wenn Vorkehrungen den Schutz des Kindes nach Rückkehr gewährleisten, sollten diese Schutzmaßnahmen auch hier vor der Durchführung von Zwangsmaßnahmen geprüft werden (zu dem Kompromiss Brüssel II: vgl. Busch, Iprax 2003, 218 Fn. 2).

5. Die Anwendung von Zwangsmitteln sollte die ultima ratio sein, denn derartige Maßnahmen belasten im Ergebnis die Kinder. Das gilt in besonderem Maße für die Anwendung von Ordnungshaft gegen den betreuenden Elternteil.

Danach wird es kaum zu einer Befriedung der Eltern und einer behutsamen Rückführung des Kindes kommen, ebenso wenig zu einer von beiden Eltern akzeptierten und dem Kindeswohl zuträglichen Umgangsregelung, die häufig auch in grenzüberschreitenden Sorgerechtskonflikten eine einverständliche Lösung ermöglicht.

6. Im grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsrechtskonflikt sollte nicht außer Betracht bleiben, dass es, offenbar unabhängig von der je konkreten Rechtslage in einem Staat, einen konstanten Prozentsatz von sog. hochstreitigen Elternpaaren gibt, deren Kinder letztlich durch keinerlei rechtliche Regelung und auch durch keine Zwangsmaßnahme vor dem Egoismus und der fehlenden Verantwortlichkeit ihrer Eltern geschützt werden können. Es erscheint verfehlt, den Maßstab für funktionale rechtliche Regelungen an diesen, offenbar weltweit mit justiziellen Mitteln allein unlösbaren Fällen zu orientieren.

II. Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs:

1. Der Begriff des Beteiligten ist unklar.

Einerseits ist die Rede von „Verfahrensbeteiligten“ (§ 6 c Abs. 1 S.2, § 6 a Abs. 1), andererseits von „Beteiligten“ (§ 6 a Abs. 3, 6 c Abs. 1 S.1, § 8 Abs. 2 und 3), wobei in § 6 c trotz verschiedener Diktion und in § 8 Abs. 3 wohl ein materieller Begriff der Beteiligung gemeint ist.

Es ist unklar, inwieweit Verfahrenspfleger oder Jugendamt als Beteiligte des Verfahrens in eine Interessenabwägung zum Kindeswohl (§ 6 a Abs. 3, § 8 Abs. 3) einzubeziehen wären.

Die Endfassung sollte zwischen formeller und materieller Beteiligung unterscheiden. Auch sollte eine begriffliche Klarstellung im Hinblick auf den Kreis der Beschwerdeberechtigten erfolgen.

2. Von den beiden Alternativen zur Durchsetzung gerichtlicher Anordnungen ist die zweite zu bevorzugen, weil sie eine in sich geschlossene Regelung für den hier fraglichen Bereich bietet. Die Verweisung auf § 33 FGG, dessen Wirkweise und Anordnungsvorschriften durch die Übernahme der § 890 ZPO entsprechenden Regelungen in Abs. 1 letztlich in einem maßgeblichen Bereich gerade nicht übernommen werden soll, erscheint dagegen widersprüchlich und dürfte Abgrenzungsschwierigkeiten verursachen.

Die Einengung des richterlichen Ermessens in Abs. 3 der vorgeschlagenen Regelung im Gegensatz zu § 33 Abs. 3 FGG spricht ebenfalls dafür, von der Verweisung abzusehen und die Vollziehungsregelung mit ihren abweichenden Eingriffsmöglichkeiten als solche vollständig zu normieren.

3. Gegen die Normierung eines Anscheinsbeweises für Verschulden des das Kind betreuenden, u.U. sogar sorgeberechtigten Elternteils bestehen Bedenken. Den betreuenden Elternteil trifft, sofern das Kind den Umgang ablehnt, auch innerhalb der 6-Monatsfrist nicht ohne weiteres ein Verschulden, wenn er der Umgangsregelung nicht nachkommt. Muss er den Anscheinsbeweis entkräften, wird er das nur mit sachverständiger Hilfe erreichen können. Eine solche kann er u.U. nicht finanzieren.

Diese Regelung berücksichtigt u.E. auch die Fälle von Partnerschaftsgewalt oder elterlicher Gewalt zu wenig, in denen das Kind sehr wohl, sei es aus eigener Verletztheit, sei es aus dem Miterleben der von einem Elternteil gegen den anderen gerichteten Gewalt den Kontakt aus eigenem Willen und aufgrund eigener Erfahrung mit dem anderen Elternteil ablehnt.

4. Effektiver als der Einsatz von Zwangsmitteln ist – was auch in der Regelung zum Vermittlungsverfahren zum Ausdruck kommt – eine fachliche Unterstützung und Beratung. Ein Vermittlungsverfahren sollte auch bei Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen vorgesehen werden.

13. Juni 2003

Margret Diwell
Präsidentin

Sabine Heinke
Vorsitzende der Kommission
Zivil-, Familien- und Erbrecht,
Recht anderer Lebensgemeinschaften